



Verkündungsblatt

Nr.: 2/2013

Datum: 28.03.2013

	Inhalt	Seite
15.03.2013	Wahlordnung für die Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat des Universitätsklinikum Jena (WO UKJ) vom 15. März 2013.....	23

Wahlordnung für die Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat des Universitätsklinikum Jena (WO UKJ) vom 15. März 2013

Gemäß § 91 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 538), i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 der Grundsatzung des Universitätsklinikum Jena (UKJ) vom 5. November 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2008, S. 1) hat auf Vorschlag des Klinikumsvorstandes der Rat der Medizinischen Fakultät auf seiner Sitzung vom 12.03.2013 die folgende Wahlordnung für die Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat des Universitätsklinikum beschlossen. Der Verwaltungsrat hat die Wahlordnung für die Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat des Universitätsklinikum Jena genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahl der Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat des Universitätsklinikum Jena gemäß § 98 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 ThürHG in Verbindung mit § 10 der Grundsatzung des Universitätsklinikum Jena.

(2) Soweit diese Ordnung keine abweichende Regelungen enthält, ist die Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Es finden unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen statt.

(2)¹Die Wahl erfolgt aufgrund von Einzelwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ³Der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist als Stellvertreter gewählt. ⁴Die übrigen Kandidaten sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Nachrücker, falls das gewählte Mitglied oder der Stellvertreter vorzeitig ausscheiden. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. ⁶Steht keine Nachrücker mehr zur Verfügung wird eine Ergänzungswahl durchgeführt.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 3 Wahlrecht

¹Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die im Universitätsklinikum tätigen Beamten und Arbeitnehmer. ²Die am Universitätsklinikum tätigen akademischen und sonstigen Mitarbeitern bilden für diese Wahl einen Wahlbereich.

§ 4 Wahlleitung

(1) Der Sprecher des Klinikumsvorstandes nimmt die Wahlleitung wahr.

(2) Aufgabe der Wahlleitung ist die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl.

(3) Die Wahlleitung kann administrative Aufgaben an das Wahlamt der Universität übertragen oder innerhalb des UKJ delegieren.

§ 5 Wahlvorstand und Wahlausschuss

(1) Als Wahlvorstand fungiert der Wahlvorstand der Universität.

(2) ¹Ein Wahlausschuss ist nur bei einem der Wahlverfahren nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zu bilden. ²Er besteht aus jeweils zwei Mitgliedern aus dem Kreis der akademischen- und der sonstigen Mitarbeiter des UKJ.

§ 6 Wahlverfahren

(1) Die Wahlleitung bestimmt in der Wahlbekanntmachung das Wahlverfahren.

(2) Die Wahlen können

1. als Briefwahl
2. als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag
3. als elektronische Wahl stattfinden.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit der Gewählten beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Oktober. Die Dauer beträgt vier Jahre.

§ 8
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 15. März 2013

Prof.Dr.K. Höffken
Medizinischer Vorstand
Sprecher des Vorstands

Dr.B.Seidel-Kwem
Kaufmännischer Vorstand

Prof.Dr.K.Benndorf
Wissenschaftlicher Vorstand
Dekan der Medizinischen Fakultät